

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. März 1975

Nummer 24

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2035	24. 2. 1975	Verordnung über die Errichtung von Personalvertretungen für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer	228
223	24. 2. 1975	Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Straßenbauerlehrlinge des ersten, zweiten und dritten Lehrjahres an den Gewerblichen Schulen der Stadt Essen - Schule Ost -	228
97	10. 3. 1975	Verordnung NW TS Nr. 1/75 zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 7/73	228

2035

**Verordnung über die Errichtung
von Personalvertretungen für die im Landesdienst
beschäftigten Lehrer**

Vom 24. Februar 1975

Auf Grund des § 95 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespersonalvertretungsgesetz - LPVG) vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1514) wird verordnet:

§ 1

Für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer sind Schulformen im Sinne des § 90 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes

1. die Grundschule und die Hauptschule,
2. die Sonderschulen,
3. die Realschule,
4. das Gymnasium,
5. die berufsbildenden Schulen,
6. die Gesamtschule und die Kollegscheule.

§ 2

Für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer sind Dienststellen im Sinne des § 91 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes

1. für Lehrer an der Grundschule und der Hauptschule sowie an Sonderschulen
die Schulämter,
2. für Lehrer an der Realschule, an den berufsbildenden Schulen sowie an der Gesamtschule und der Kollegscheule
die Regierungspräsidenten,
3. für Lehrer am Gymnasium
die Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster sowie der Regierungspräsident in Detmold.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Februar 1975

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

- GV. NW. 1975 S. 228.

223

**Verordnung
über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse
für Straßenbauerlehrlinge des ersten, zweiten und
dritten Lehrjahres an den Gewerblichen Schulen
der Stadt Essen - Schule Ost -**

Vom 24. Februar 1975

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Buchstabe c) des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1974 (GV. NW. S. 1474), wird verordnet:

§ 1

Der Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Straßenbauerlehrlinge des ersten, zweiten und dritten Lehrjahres an den Gewerblichen Schulen der Stadt Essen - Schule Ost - umfaßt die Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf, Köln und Münster.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1975 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung vom 1. Juni 1967 (GV. NW. S. 96) aufgehoben.

Düsseldorf, den 24. Februar 1975

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

- GV. NW. 1975 S. 228.

97

**Verordnung NW TS Nr. 1/75
zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 7/73**

Vom 10. März 1975

Aufgrund des § 84g des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (BGBl. I 1970 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 268 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), sowie aufgrund von § 4 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1972 (GV. NW. S. 427), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung NW TS Nr. 7/73 über einen Tarif für die Beförderung von Bergen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 24. August 1973 (GV. NW. S. 418), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. September 1974 (GV. NW. S. 886), wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 1 und 2 in § 1 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Entgelte für die Beförderung von Gestein, das bei der Kohlegewinnung oder -aufbereitung anfällt (Berge), auf Entfernungen bis einschließlich 25 km im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 GüKG) in Nordrhein-Westfalen bestimmen sich nach dieser Verordnung, wenn in einem schriftlichen Vertrag zwischen Unternehmer und Auftraggeber für die Mindestdauer von 3 Jahren ein Zwei-Schichten-Einsatz vereinbart wird. Als Zwei-Schichten-Einsatz gilt eine tägliche Einsatzzeit (im Regelfall: desselben Kraftfahrzeugs) von mehr als zwölf Stunden an wöchentlich mindestens fünf Tagen.

(2) Die Verordnung NW TS Nr. 3/73 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Kies, Sand und Hochofenschlacke im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 GüKG) in Nordrhein-Westfalen vom 29. Juni 1973 (GV. NW. S. 380), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. September 1974 (GV. NW. S. 886), gilt für Beförderungen nach Absatz 1 nicht. Die Vorschriften der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAnz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 1974 (BAnz. Nr. 166 vom 6. September 1974), sind nur anzuwenden, soweit es diese Verordnung ausdrücklich zuläßt oder bestimmt.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beförderungsentgelte sind nach den Tarifsätzen der Anlage dieser Verordnung zu bilden, wenn der Verkehr innerhalb der Einsatzzeiten flüssig durchgeführt wird. Diese Tarifsätze sind Richtsätze. Sie dürfen um nicht mehr als 20% überschritten und um nicht mehr als 10% unterschritten werden. Wenn die Fahrzeuge nach Vereinbarung zwischen Unternehmer und Auftraggeber ausschließlich außerhalb öffentlicher Wege und Plätze eingesetzt werden, dürfen die Tarifsätze der Anlage dieser Verordnung um bis zu 15% unterschritten werden.“

(2) Die Beförderungsentgelte sind nach den um 19% unterschrittenen Tages- und Kilometersätzen der Tafel I des GNT zu bilden, wenn der Verkehr innerhalb der Einsatzzeiten nicht flüssig durchgeführt wird. Der Tagessatzberechnung ist die tatsächliche Einsatzzeit, mindestens aber die Zeit von zwölf Stunden zugrunde zu legen.

(3) Eine flüssige Verkehrsdurchführung liegt nicht vor, wenn das nach den Tarifsätzen der Anlage dieser Verordnung ermittelte Beförderungsentgelt für das eingesetzte Kraftfahrzeug einschließlich Anhänger im Monat geringer ist als das nach den um 19% unterschrittenen Tages- und Kilometersätzen der Tafel I des GNT entsprechend gebildete Beförderungsentgelt. Satz 1 ist auf jeden Monat der Laufzeit des Vertrages (§ 1 Abs. 1) gesondert anzuwenden. Die Beförderungsentgelte nach Satz 1 werden nach den in dem jeweiligen Monat durchgeführten Beförderungen ermittelt; abweichend davon gilt für die Tagessatzberechnung (Tafel I des GNT) Abs. 2 Satz 2 entsprechend."

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird das Beförderungsentgelt nach den Tarifsätzen der Anlage dieser Verordnung gebildet, so sind § 1 a (Umsatzsteuer), § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 (Entfernungs- und Gewichtsberechnung), § 11 (Abwesenheitsgelder, Zuschläge für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit), § 12 Abs. 1, 2, 3 und 5 (zusätzliches Personal, Nebenleistungen) und § 14 (Abrechnung) GNT entsprechend anzuwenden. Die Vorschriften des § 9 (An- und Abfahrten) und des § 10 (Wartezeiten) GNT finden entsprechende Anwendung, und zwar so, als ob das Beförderungsentgelt nach Tafel III GNT berechnet würde. Für die Berechnung der Entgelte nach Satz 2 gelten § 2 (Richtsätze) und § 7 Abs. 1 Sätze 2 und 3 (Leerkilometer) GNT.

(2) Wird das Beförderungsentgelt nach den Tages- und Kilometersätzen der Tafel I des GNT gebildet, gelten § 1 a (Umsatzsteuer), § 5 Abs. 1, 3 und 4 (Tages- und Kilometersätze), § 9 (An- und Abfahrten), § 11 (Abwesenheitsgelder, Zuschläge für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit), § 12 Abs. 1, 2, 3 und 5 (zusätzliches Personal, Nebenleistungen), § 13 (Sonderfahrzeuge) und § 14 (Abrechnung) GNT; § 2 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die Tages- und Kilometersätze der Tafel I des GNT um bis zu 24% unterschritten werden dürfen.

4. In § 5 werden die Worte „und mit Ablauf des 31. März 1975 außer Kraft“ gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. März 1975

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Riemer

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.